

Satzung der Wählergemeinschaft Langelsheim (WGL)

§ 1 Name und Sitz

Die Wählergemeinschaft trägt den Namen „Wählergemeinschaft Langelsheim (WGL)“. Sie hat ihren Sitz in Langelsheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Tätigkeitsbereich

Die WGL tritt bei Kommunalwahlen in Langelsheim und im Landkreis Goslar an. Satzung und Programm werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das aktive Wahlrecht in Niedersachsen besitzt und sich schriftlich zum Programm und der Satzung der WGL bekennt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust des aktiven Wahlrechts.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Bei einem groben Verstoß gegen die Satzung oder das Programm kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Finanzierung

Die WGL finanziert sich aus Spenden. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 Organe der Wählergemeinschaft

Organe der WGL sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll kann eingesehen werden. Die Bestimmung der Kandidaten und ihre Reihenfolge auf Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungs- und Programmänderungen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus
der oder dem Vorsitzenden,
der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der Schriftführerin oder dem Schriftführer und
der Kassenführerin oder dem Kassenführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls für zwei Jahre zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung